

Satzung

über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Ueckermünde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, ber. S.890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 366, 378) beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2010 folgende Satzung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Stadt Ueckermünde sowie deren Zweigstellen, im Weiteren Bibliothek genannt, ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Ueckermünde und dient gemeinnützigen Zwecken, sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
- (2) Sie dient der Bereitstellung von Büchern und anderen Medien für das allgemeine Bildungsinteresse, der Information, der Unterstützung von Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Bibliothek untergliedert sich in Bibliothekszeigstellen, insbesondere die Kinder- sowie Stadtbibliothek, die räumlich voneinander getrennt sind.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jedermann ist bei der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Bibliothek nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bzw. im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ueckermünde bekannt gegeben.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Die Art der Gebühr sowie die Gebührenhöhe richten sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 (Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Ueckermünde).

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt mit der Erstbenutzung. Eine doppelte Anmeldung ist unzulässig.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleich gestellten Dokumentes. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder eines Elternteiles notwendig. Die Benutzung der Bibliothek durch juristische Personen erfolgt durch deren vertretungsberechtigte Organe bzw. deren Bevollmächtigte. Die Vertretungsberechtigung bzw. die Vollmacht ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Mit seiner Unterschrift unter das Anmeldeformular erkennt der Benutzer die Satzung der Bibliothek an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises, Veränderungen des Namens sowie der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, mitzuteilen. Bei Verlust des Benutzerausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Näheres wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.
- (6) Urlauber haben die Möglichkeit, eine Benutzerkarte zu erwerben, die eine maximale Gültigkeit von 4 Wochen hat.

§ 6 Umfang der Benutzung

- (1) Alle Medien der Bibliothek, mit Ausnahme derer, die zu Informations- und Arbeitszwecken dem Benutzer jederzeit oder befristet zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen in der Bibliothek verbleiben müssen, können entliehen werden.
- (2) Die Benutzer haben die Möglichkeit, sich zu informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereit gestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandnutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen. Die Bestände des Informationsbestandes sind in der Regel nur in den Räumen der Bibliothek einzusehen.

- (3) Bereits entlehene Medien können auf Nachfrage vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig. Näheres wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Internetnutzung

- (1) Die Bibliothek verfügt über einen Internet-PC, der jedem Besucher und minderjährigen Benutzern ab Vollendung des 14. Lebensjahres nach schriftlicher Einwilligung oder im Beisein der/des gesetzlichen Vertreter/s zur Verfügung steht.
- (2) Für die Benutzung des Internet-PC ist der Eintrag in die Benutzerliste mit Datum, Benutzungszeitraum, Name und Anschrift sowie Unterschrift erforderlich. Die Benutzerliste wird 2 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (3) Eine Zusammenführung der beim Internet-Service-Provider gespeicherten Zugriffsdaten mit den Daten der Benutzerliste erfolgt nur bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungsregeln.
- (4) Die rechtswidrige Benutzung des Internet-PC ist untersagt. Insbesondere Dokumente und Programme, die in Text oder Bild gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen oder den Jugendschutz verstoßen, die beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Inhalt haben, dürfen nicht abgerufen, erstellt, gespeichert, weitergegeben oder ausgedruckt werden. Der Internet-PC darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.
- (5) Die Benutzung des Internet-PC geschieht auf eigene Gefahr (Haftungsausschluss), d. h. die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität und Virenfreiheit von abgerufenen Internetangeboten. Für die Funktionsfähigkeit des Internet-PC besteht keine Gewährleistung.
- (6) Die Internetbenutzung ist gebührenpflichtig. Näheres wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.
- (7) Die Benutzerordnung Internet-PC (Bibliothek der Stadt Ueckermünde) ist einzuhalten. Näheres wird in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 8 Leihfrist, Mahnung, Säumnis

- (1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Die Leihfrist kann gegen Ende dieser auf Antrag des Benutzers, sofern keine Vorbestellungen vorliegen, verlängert werden.
- (2) Die Verlängerung der Leihfrist steht im Ermessen der Bibliothek und kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die telefonische Verlängerung ist nur unter Angabe des vollständigen Namens möglich. Der Benutzer sollte grundsätzlich die entlehnen Medien in der Zweigstelle der Bibliothek abgeben, in welcher er diese ausgeliehen hat.

- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. In der Regel wird der Benutzer durch die Bibliothek nach Überschreitung der Ausleihfrist um eine Woche gemahnt.
- (4) Bei Minderjährigen wird die Mahnung an den/die gesetzlichen Vertreter gerichtet.
- (5) Die Mahnung ist gebührenpflichtig. Näheres wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt. Darüber hinaus sind die durch die Mahnungen entstandenen Portogebühren durch den Säumigen zu tragen.
- (6) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, Mahngebühren sowie Gebühren für Ersatzleistungen, die vergeblich angefordert wurden, erfolgen durch die Verwaltungsvollstreckungsbehörde im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 9 Kopieren von Medien

- (1) Das Kopieren aus Medien wie Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist erlaubt. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Urheber- und Leistungsschutzrechte.
- (2) Die Anfertigung von Kopien in der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Näheres wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Bei der Anmeldung werden folgende personenbezogenen Daten (Benutzerdaten) mittels Bibliotheks-Anmeldeformular erhoben und für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Leihvorganges elektronisch gespeichert und verarbeitet:
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - bei Urlaubern zusätzlich die Ferienanschrift
 - bei Minderjährigen zusätzlich:
Vor- und Nachname der/des gesetzlichen Vertreter/s und ggf. dessen/deren abweichende Anschrift
 - bei juristischen Personen zusätzlich:
Vor- und Nachname des/der gesetzlichen Vertreter/s der juristischen Person und Vor- und Nachname der ausleihberechtigten Personen

Ferner werden interne Hinweise, wie z. B. Benutzernummer/Nummer des Benutzerausweises, Benutzergruppe, Medien-Vormerkungen, Mediensperren, Medien-Beschädigungen, verlorene Benutzerausweise u. ä. elektronisch gespeichert und verarbeitet. Während der Dauer der Ausleihe wird auch die Bezeichnung der ausgeliehenen Medien elektronisch gespeichert.

Darüber hinaus werden auf freiwilliger Basis die folgenden Benutzerdaten zur Erleichterung der Kommunikation (z. B. Information über die Bereitstellung vorgemerakter Medien) erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet:

- Anrede
- Telefon- und Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse

Für statistische Auswertungen (z. B. zur Herkunft der Bibliotheksbenutzer):

- Geschlecht
- Nationalität
- Bundesland

- (2) Die Bibliothek ist zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Leihvorgänge berechtigt,
- Melderegisterauskünfte nach dem Melderecht und
 - Gewerberegisterauskünfte nach der Gewerbeordnung einzuholen (z. B. um den Aufenthalt säumiger Benutzer zu ermitteln) und darf die für diese Anfragen notwendigen Benutzerdaten an die jeweilige Auskunftsstelle übermitteln.
- Für die Abwicklung von Vollstreckungsverfahren darf die Bibliothek die für diese Verfahren notwendigen Benutzerdaten an die zuständige Vollstreckungsbehörde übermitteln (siehe § 8 Absatz 6).
- Sonstige Benutzerdatenübermittlungen an Dritte sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

§ 11 Haftung, Urheberrechte

- (1) Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu bewahren. Veränderungen, Unterstreichungen, Randnotizen und ähnliches an oder in den Medien sind untersagt.
- (2) Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet für jeden Verlust oder Beschädigung entliehener Medien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- Er hat bei stark beschädigten oder verloren gegangenen Medien Ersatz zu beschaffen oder den Wiederbeschaffungspreis des Originals zu leisten.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der/die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Urheberrechte sind vom Benutzer zu beachten. Für deren Missbrauch haftet der Benutzer.

§ 12 Verwahrung von Taschen u. a. Haftung der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer kann die zur Verfügung stehenden abschließbaren Taschenschränke zur Verwahrung seiner persönlichen Sachen nutzen.

- (2) Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wie Taschen und Garderoben, einschließlich mitgebrachter Wertgegenstände, durch die Bibliothek, ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung bzw. Benutzung von Software an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

§ 13

Hausrecht, Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verhaltensweisen zu meiden, die eine Benutzung durch andere nachhaltig stören, behindern oder Medien und Einrichtungen gefährden.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Das Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek untersagt.
- (4) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von den Mitarbeitern der Bibliothek zeitweise oder ständig von der Benutzung und dem Besuch der Bibliothek ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Widerspruchs bei der Stadt Ueckermünde.
- (5) Während der Öffnungszeiten steht dem Leiter der Bibliothek das Hausrecht in den Bibliotheksräumen zu. Das Hausrecht ist auf andere Mitarbeiter übertragbar. Die Besucher bzw. Benutzer haben den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

§ 14

Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Ueckermünde, den

Michaelis
Bürgermeisterin

Anlage 1
Gebührensatzung

Anlage 2
Benutzungsordnung Internet-PC (Bibliothek der Stadt Ueckermünde)

Anlage 1

Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Ueckermünde

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Bibliothek der Stadt Ueckermünde, einschließlich ihrer Zweigstellen, ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe der in den §§ 2 – 7 genannten Sätze erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung werden folgende allgemeine Gebühren erhoben:
- Gebühren für eine Benutzerkarte pro Jahr (gültig 12 Monate ab Ausstellungsdatum)

Erwachsene	12,00 €
Kinder bis zum vollendetem 11. Lebensjahr	1,00 €
Kinder u. Jugendliche ab 12. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	5,00 €
Ehepartnerkarte	20,00 €
Urlauberkarte	5,00 €
Urlauberkarte mit gültiger Kurkarte von Ueckermünde	4,00 €
Benutzerausweis bei Verlust	1,00 €

§ 3 Vorbestellung von Medien

Für die Bearbeitung einer Vorbestellung und der Bereithaltung der vorbestellten Medieneinheit wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € je Medium erhoben. Sie entsteht mit Auftragserfüllung.

§ 4 Gebühr für die Internetbenutzung

- (1) Für die Benutzung des in der Stadtbibliothek befindlichen Internet-Arbeitsplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € pro angefangener halber Stunde Benutzung erhoben.
- (2) Sofern die Möglichkeit des Drucks von Dateien/Artikeln genutzt wird, ist der Druck je Druckseite A4 mit 0,10 € zu berechnen.
- (3) Vorgenannte Gebühren entstehen mit der Benutzung.

Anlage 1

§ 5 Säumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist des § 9 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Ueckermünde überschritten, so wird für jeden Tag der Fristüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben. Dabei werden bei der Berechnung der Säumnisgebühr die Tage nicht berücksichtigt, an denen die Bibliothek einschließlich ihrer Zweigstellen, nicht geöffnet hat.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medieneinheit 0,50 €.
- (3) Trifft den Benutzer an der Fristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Säumniszuschläge nicht erhoben. Der Nachweis ist durch den Benutzer zu erbringen.
- (4) Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Öffnungstages der Bibliothek einschl. ihrer Zweigstellen, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (5) Neben der Säumnisgebühr ist bei schriftlicher Mahnung des Benutzers eine Mahngebühr in Höhe von 1,00 € neben den entstandenen Portokosten zu zahlen.

§ 6 Gebühren

Die Gebühr für das Kopieren pro A4 Seite beträgt 0,10 €.

§ 7 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Bibliothek bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

Ueckermünde, den

Michaelis
Bürgermeisterin

Anlage 2

Benutzungsordnung Internet- PC Bibliothek der Stadt Ueckermünde

Die Bibliothek der Stadt Ueckermünde ermöglicht ihren Besuchern auf Grundlage von § 8 der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Ueckermünde (Bibliothekssatzung) den Zugang zum Internet. Die nachfolgende Benutzungsordnung enthält die Regeln für das Verhalten im Internet und das Benutzen der Geräte. Mit der Unterschrift in der Benutzungsliste erklärt jeder Benutzer verbindlich, die unten aufgeführten Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und sie einzuhalten.

Benutzungsvoraussetzungen

Minderjährige Bibliotheksbenutzer ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen den Internet-PC nach schriftlicher Einwilligung oder im Beisein des/der gesetzlichen Vertreter/s benutzen.

Die Benutzung des Internet-PC ist gebührenpflichtig. Die aktuellen Gebühren sind in der Anlage 1 zur Bibliothekssatzung festgelegt und in der Bibliothek ausgelegt. Die Preise für die Benutzung gelten je angefangener halber Stunde und sind nach der Benutzung zu entrichten.

Anmeldung und Datenverarbeitung

Für die Benutzung des Internet-PC ist der Eintrag in die Benutzerliste mit Datum, Benutzungs-Zeitraum und Unterschrift erforderlich. Dies geschieht durch den Benutzer ausweis oder Personalausweis. Die Anmelde-Liste wird bis Ende auf die Internet-PC-Benutzung folgenden 2. Jahres aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Eine Zusammenführung der Daten der Benutzerliste mit beim Internet-Service-Provider gespeicherten Zugriffsdaten erfolgt nur bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungsregeln (Missbrauch).

Benutzungsregeln

Die Benutzung des Internet-PC geschieht auf eigene Gefahr (Haftungsausschluss), d. h. die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität und Virenfreiheit von abgerufenen Internetangeboten. Für die Funktionsfähigkeit des Internet-PC gibt es keine Gewähr.

Die rechtswidrige Benutzung des Internet-PC ist untersagt. Insbesondere Dokumente und Programme, die in Text oder Bild gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen oder den Jugendschutz verstoßen, die beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Inhalt haben, dürfen nicht aufgerufen, erstellt, gespeichert, weitergegeben oder ausgedruckt werden.

Der Internet-PC darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Der Aufruf kostenpflichtiger Angebote ist untersagt und erfolgt bei schuldhafter Zuwerdung in voller Höhe zu Lasten des Benutzers.

Eine Veränderung der Hard- und Software des Internet-PC ist **unzulässig**.

Auftretende Fehler im und am System oder Internet-PC sind sofort der diensthabenden Bibliotheksmitarbeiterin zu melden. Das Ein- und Ausschalten des Internet-PC erfolgt ausschließlich durch die Bibliotheksmitarbeiter.

Anlage 2

Zur Sicherung des Jugendschutzes und zur Verhinderung des Missbrauchs führt die Diensthabende Bibliotheksmitarbeiterin stichprobenartig Sichtkontrollen durch.

Missbrauchsfolgen

Jeder Gebrauch des Internet-PC, der gegen die Regelungen in dieser Benutzungsordnung oder sonst gegen Recht und Gesetz verstößt, jede sonstige Manipulation oder Beschädigung der Hard-/Software sowie der Versuch wird geahndet.

Bei Zuwiderhandlung wird der Benutzer von der weiteren Benutzung des Internet-PC ausgeschlossen. Gegen ihn kann darüber hinaus ein Hausverbot verhängt und Strafanzeige bzw. Strafantrag gestellt werden, außerdem können Schadensersatzansprüche außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.

Datenschutzhinweis für Benutzer

Manche Internet-Dienste fragen persönliche Daten, Passwörter oder Kreditkarteninformationen ab. **Vorsicht!** Diese Daten werden im Internet häufig ungesichert übermittelt.

Der Benutzer haftet selbst für Schäden, die auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.